

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (Aktenzeichen 60206/02-04-03) gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1. der Verordnung (EU) 2018/848, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 zur allgemeingültigen Genehmigung der Verwendung von ungebeiztem nichtökologischem/nichtbiologischem gebietseigenen Wildsamensaatgut im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), RdErl. des MULE vom 7.3.2021 – 64-60129/7.4, Abschnitt 2 Teil B Nr. 5 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen)

vom 03. April 2023

Im Rahmen des Vollzuges

- der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474,
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020 zur Änderung von Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial,
- von § 1 Nr. 8 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 6. April 2005 (GVBl. LSA S. 176), geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GVBl. LSA S. 225) i. V. m. § 1 Absatz 1 Öko-Mitwirkungsverordnung (ÖkoMitwVO) vom 30. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 353)

erlässt die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Allgemeine Zulassung der Verwendung von gebietseigenen Wildsamensmischungen, nähere Bezeichnung gemäß MSL-Richtlinie, die im Rahmen des Förderprogramms Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur festgelegt sind.**
  1. Die LLG lässt die Verwendung von bestimmten ungebeizten gebietseigenen Wildsamensmischungen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt zu, sofern die unter Nummer 2 bis 6 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Unter den in Nummer 2 bis 6 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von ungebeizten gebietseigenen Wildsamensmischungen die Pflicht der vorherigen Einzelgenehmigung durch die LLG.
  2. Die Genehmigung gilt nur für ökologisch/biologisch wirtschaftende landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe in Sachsen-Anhalt, die an dem Förderprogramm „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur teilnehmen“ und dadurch zum Einsatz der in diesem Programm vorgeschriebenen gebietseigenen Wildsamensmischungen verpflichtet sind.
  3. Die Genehmigung gilt nur für die gebietseigenen Wildsamensmischungen, einschließlich der festgelegten Austauscharten/Zusatzarten, die in dem Förderprogramm „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ vorgegeben sind.  
**Die Verwendung ist vor der Aussaat bei der Kontrollstelle schriftlich, per E-Mail oder Fax anzuzeigen!**

4. Die Wildpflanzenmischungen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietseigenem Regiosaatgut zusammenzustellen. Die ungebeizten gebietseigenen Wildsamensmischungen müssen durch WWW-Regiosaaten® oder RegioZert® zertifiziert sein.  
Selbst zusammengestellte Saatgutmischungen fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung.
5. Wenn von dieser allgemeinen Genehmigung für eine ungebeizte nichtökologische/nichtbiologische gebietseigene Wildsamensmischung Gebrauch gemacht wird, ist folgendes zu beachten:
  - 5.1. Es gelten weiterhin alle sonstigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.
  - 5.2. Der Aufwuchs (auch Teile davon), darf grundsätzlich nicht genutzt oder mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.
  - 5.3. Vor der geplanten Aussaat ist diese vom Verwender der Kontrollstelle anzuzeigen. Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:
    - die gebietseigene Wildsamensmischung, die verwendet werden soll und
    - die Menge des gebietseigenen Wildsamensaatguts, das verwendet werden soll.
6. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Nummer 1 zur allgemeinen Genehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische/nichtbiologische gebietseigene Wildsamensmischung einer der vorgegebenen gebietseigenen Wildsamensmischungen des Förderprogramms Integration naturbetonter Elemente der Feldflur entspricht, für die die allgemeine Genehmigung dieser Ausnahme-genehmigung gilt.
7. Der Verwender der nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamensmischung hat alle Unterlagen, die die Verwendung der nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamensmischung belegen, mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Förderperiode aufzubewahren.

## II. Weitere Bestimmungen

1. Die Kontrollstelle überprüft, ob die gebietseigene Wildsamensmischung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen bzw. die vorgegebenen Bedingungen eingehalten wurden.  
Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Eventuelle Abweichungen sind förderrelevant und unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei der Nutzung der allgemeingültigen Genehmigung führen die Unternehmer Aufzeichnungen über die verwendete Menge und die für die Genehmigung zuständige Behörde führt die Mengen an zugelassenem nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auf (Delegierte Verordnung (EU) 2020/1794 Nr. 1.8.5.7.).
3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann in der LLG, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg und im Internet unter [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de) eingesehen werden.
5. Meine Allgemeinverfügung gemäß Artikel 22 Abs. 2 b VO (EG) 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b VO (EG) 889/2008 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von ungebeiztem nichtökologischem/nichtbiologischem gebietseigenen Wildsamensaatgut im Rahmen des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt-

und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie), (Förderperiode ab 2015) RdErl. des MLU vom \_\_. \_\_. 2014 – 55.60120/2 Abschnitt 2 Teil 4 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen, Blühstreifen, Schonstreifen) (nachfolgend Förderprogramm Blühstreifen) vom 19.09.2014 hebe ich hiermit auf.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat, über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 03. April 2023



Prof. Dr. Falko Holz

## **Begründung:**

### **I.**

Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um ökologisch/biologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt die Teilnahme an dem Förderprogramm Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur ohne zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand zu ermöglichen.

### **II.**

Gemäß des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 8.4.2014 (Az: 11.22-01471/1) Nr. 7.5 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau die zuständige Behörde für den Vollzug der VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und damit für die Entscheidung über die Erteilung einer Einzelgenehmigung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zuständig.

Die rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1. der Verordnung (EU) 2018/848, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, i. V. m. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794. Für die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen gebietseigenen Wildsamensaatgutmischungen gelten die Nr. 1.8.5.5. und 1.8.5.7.-

### **III.**

Zu I.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung ist Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. Nr. 1.8.5.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474. Danach kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen betroffenen Unternehmern jährlich eine allgemeingültige Genehmigung erteilen für die Verwendung

- a) einer bestimmten Art oder Unterart, wenn und soweit keine Sorte in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder dem System gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a erfasst ist;
- b) einer bestimmten Sorte, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Nummer 1.8.5.1. Buchstabe c erfüllt sind.

Bei der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut muss vom Verwender die unbedingte Notwendigkeit des Einsatzes begründet werden.

Mit dem Förderprogramm Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen gefördert, auf denen Blühstreifen, Blühflächen oder Schonstreifen etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden. Sie dienen der Schaffung, der Erhaltung und der nachhaltigen Verbesserung

- von zusätzlichen Streifenstrukturen
- von Übergangflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen
- von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft

- der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren und
- der biologischen Vielfalt.

Es kommt zu einer Erweiterung des Lebensraums und der Nahrungsgrundlage für Niederwild und Insekten.

Auch in der Verordnung (EU) 2018/848 sind diese Ziele verankert. Gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt

- die Systeme und Kreisläufe der Natur zu respektieren,
- die Förderung der Nachhaltigkeit und Verbesserung des Zustands von Boden, Wasser Luft
- es ist ein Gleichgewicht zwischen Pflanzen und Umwelt anzustreben
- es soll ein hohes Niveau an biologischer Vielfalt angestrebt werden und
- das gebietseigene ökologische Gleichgewicht soll bei den Produktionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Eine gezielte Wiederansiedlung von seltenen und gefährdeten Arten soll durch Ausbringung von Saatgut autochthoner Ackerwildkräuter erfolgen. Für das Förderprogramm Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur werden aus gebietseigenem gesammeltem Wildkräutersaatgut Mischungen hergestellt, die dem Förderzweck entsprechen. Eine Wiederbesiedlung durch Arten standorttypischer Ackerwildkräutergesellschaften wird gefördert.

Die mehrjährigen Blühstreifen oder mehrjährigen Blühflächen sind so mit einer vom Ministerium vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischung zu bestellen, dass im ersten Verpflichtungsjahr blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Somit entspricht das Förderziel der MSL-Maßnahme den grundsätzlichen Zielen der Verordnung und kann als Begründung akzeptiert werden.

Zu II.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/848 i. v. m. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Artikel 28 Absatz 1 i. V. m. Artikel 9 Absatz 1, Artikel 14 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625. Diese sehen eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vor.

Gem. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 32 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 sind die Ergebnisse der Kontrollen schriftlich zu dokumentieren und die zuständige Behörde unverzüglich über festgestellte oder vermutete Verstöße zu unterrichten.

Die Dokumentations- und Anzeigepflicht des Unternehmers ergibt sich aus Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7 der Verordnung (EU) 2018/848 geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1794 und stellt sicher, dass die Berechtigung zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung dieser Allgemeinverfügung durch die LLG auf Rechtmäßigkeit der Einzelmaßnahme überprüft werden kann. Sie ist des Weiteren die Grundlage für die Erfassungs- und Meldepflicht der LLG.